

17. 11. 1917

45

Die Brotbezugsregelung.

Morgen Sonntag setzt in Wien die Brotbezugsregelung ein. Um der Bevölkerung die Zeit des Abholens des Brotes entsprechend zu verlängern und dadurch ein Anstellen überflüssig zu machen, wurde den Brotverkäufern gestattet, an diesem und dem nächstfolgenden Sonntag länger, auch über die zweite Nachmittagsstunde im Bedarfsfall, offen zu halten. Die einzelnen Kunden haben bei dem Brotverkäufer, in dessen Kundenliste sie stehen, mit der Brotbezugskarte und den Brotkarten, die vom gleichen Tage an neu zu laufen beginnen, zu erscheinen und erhalten gegen die vom Brotverkäufer abzutrennenden entsprechenden Abschnitte derselben das erforderliche Tagesquantum Brot ausgefolgt. Der Brotverkäufer nimmt die Brotkartenabschnitte in Verwahrung und trägt auf die Bezugskarte bei dem entsprechenden Tag die abgegebene Brotmenge ein, so daß er täglich weiß, wie viel Brot er bereits abgegeben hat. Für jedes Brotquantum muß er stets die entsprechenden Brotkartenabschnitte abtrennen. Die Brotbezugskarte lautet auf die Höchstmenge. Wird diese Menge nicht durch Brotkartenabschnitte gedeckt, so darf der Brotverkäufer nicht mehr Brot abgeben, als die Parteien durch Brotkartenabschnitte decken können. Die abgegebenen und von der Behörde streng kontrollierten Brotkartenabschnitte bilden dann die Grundlage für die weitere Mehlaumeisung an die Broterzeuger. Durch die Bezugsregelung ist es nötig geworden, wie dies in den meisten Fällen bisher schon geschehen ist, im Falle eine Mahlzeit außerhalb der Wohnstätte genommen wird, Brot mit sich zu tragen. Für Hotels, Gasthöfe und Pensionen wird den brotbezugsberechtigten Gästen ihr tägliches Quantum vom Herberggeber übergeben werden. Für das Agh- und Werkhaus, die polizeilichen Unterstände, Massenquartiere u. dgl. sind besondere Anordnungen getroffen. Für durchreisende Soldaten geben in Wien die Bahnhofkommanden besondere Brotkarten aus, die bisher von allen Brotverkäufern angenommen werden konnten. Behufs Regelung dieser Verhältnisse wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Bahnhofkommanden eine bestimmte Anzahl solcher Karten weiter zur Ausgabe bringen können, die nur von hierzu besonders bestimmten Brotverkäufern angenommen werden dürfen. Alle übrigen Brotverkäufer dürfen nur auf Grund der Brotbezugskarten, beziehungsweise der von den Konstriptionsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter ausgestellten Brotbezugsanweisungen Brot abgeben.